

Ausgabe 06, Juni 2021

[www.pwc.at/publikationen](http://www.pwc.at/publikationen)

#### Auf einen Blick

Änderungen an IAS 12:  
Ansatzverbot für latente  
Steuern bei erstmaligem  
Ansatz eines Vermögens-  
wertes oder einer Schuld .2

IFRIC-Entscheidung des  
IFRS IC: Kosten der  
Konfiguration bzw.  
(kundenspezifische)  
Anpassung von Software  
bei Cloudlösungen.....3

Neues zum PIR zu den  
Konsolidierungsstandards  
(IFRS 10, 11, 12)... ..6

EU-Endorsement.....9

IASB-Projektplan .....10

AFRAC.....11

Veröffentlichungen ..... 12

Ihre Ansprechpartner in  
Ihrer Nähe ..... 13

# IFRS aktuell

## Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

in der vorliegenden Ausgabe unseres IFRS-Newsletters informieren wir Sie über die Anfang Mai veröffentlichten Änderungen an IAS 12. Sie bringen eine Einschränkung der sog. „Initial Recognition Exception“ mit sich, die zu einer vermehrten Ansatzpflicht für latente Steuern im Zusammenhang mit dem erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden – insbesondere im Zusammenhang mit Leasing und Rückbauverpflichtungen – führen wird. Diese Änderungen sind erstmals verpflichtend ab dem 1. Jänner 2023 – vorbehaltlich des Endorsements – anzuwenden.

Darüber hinaus berichten wir über eine IFRIC-Agenda-Entscheidung mit weiteren Klarstellungen zu Kosten im Zusammenhang mit Software as a Service (SaaS).

Abschließend freuen wir uns, Ihnen unseren neuen Beitrag im „Transaction Accounting“ Blog zum Thema „Bedingte Kaufpreisbestandteile“ vorzustellen.

Viel Spaß bei der Lektüre!

**Ulf Kühle**

Leiter – IFRS-Fachabteilung

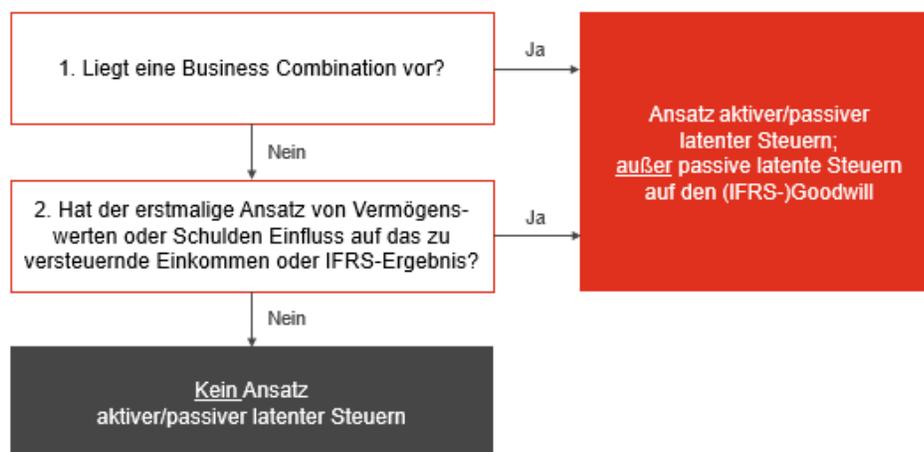


# Änderungen an IAS 12 zum Ansatzverbot für latente Steuern bei erstmaligem Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld

Der IASB hat am 7. Mai Änderungen an IAS 12 „Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction“ veröffentlicht, mit denen die sog. „Initial Recognition Exemption“ (IRE) wie nachfolgend beschrieben eingeschränkt wird.

## Aktuelle Regelung

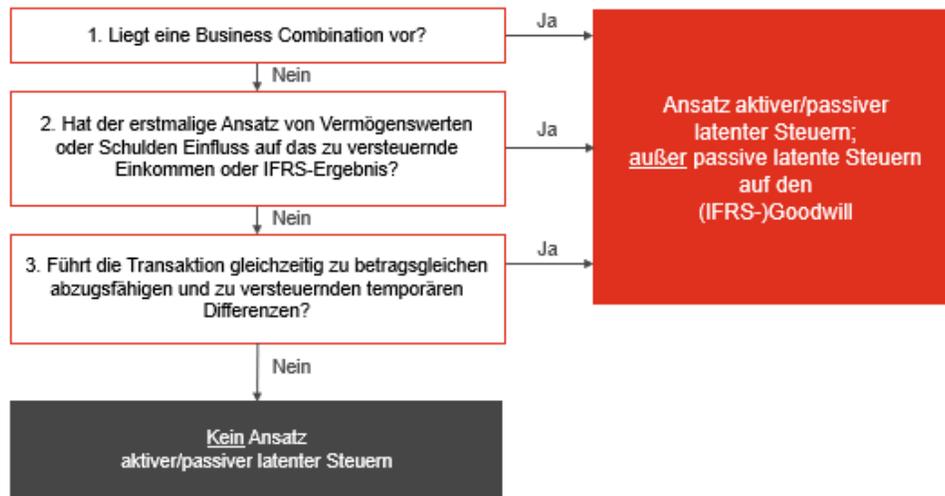
Gemäß IAS 12 in der ursprünglichen Fassung regelt die IRE ein Ansatzverbot für latente Steuern bei erstmaligem Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld in einem Geschäftsvorfall, der weder ein Unternehmenszusammenschluss ist noch das bilanzielle oder das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst:



Andernfalls müsste in diesen Fällen die latente Steuer entweder durch die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht werden (was eine erfolgswirksame Zugangsbuchung bedeuten würde) oder aber gegen den Vermögenswert oder die Schuld (was die temporäre Differenz verändern und einen iterativen Prozess in Gang setzen würde)

Entstehen nun aber aus einer einzelnen Transaktion betragsgleiche abzugsfähige und zu versteuernde temporäre Differenzen, hebt sich die Erfolgswirkung aus den aktiven und passiven latenten Steuern (soweit sie betragsgleich sind) auf. Genau hier setzen die Änderungen an und schränken die IRE, bzw. IAS 12.15 und .24, dahingehend ein.

## Künftige Regelung



Für die Praxis bedeutet dies, dass insbesondere bei Leasing (Ansatz eines Nutzungsrechts und einer Leasingverbindlichkeit) und bei Rückbauverpflichtungen (Erfassung im Bilanzansatz des Vermögenswerts und Ansatz einer Schuld) nun, eventuell abweichend von der bisherigen Bilanzierungspraxis, sowohl aktive (sofern bzw. soweit werthaltig) als auch passive latente Steuern anzusetzen sind – soweit betragsgleiche abzugsfähige und zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen. Ein Nichtansatz latenter Steuern ist nicht mehr zulässig.

Zur Veranschaulichung der Neuregelung wurde ein Beispiel in die Illustrative Examples eingefügt, was u. E. zu begrüßen ist.

Die Änderungen sind – vorbehaltlich eines noch zu erfolgenden Endorsements – erstmals verpflichtend für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

### Ihre Ansprechpartner



**Hans Hartmann**  
Partner, Capital Markets &  
Accounting Advisory Services  
Tel: +43 1 501 88-1816  
hans.hartmann@pwc.com



**Erol Vrapceski**  
Manager, Capital Markets &  
Accounting Advisory Services  
Tel: +43 1 501 88-1649  
erol.vrapceski@pwc.com

# Agenda-Entscheidung des IFRS IC

---

## Kosten für die Konfiguration bzw. (kundenspezifische) Anpassung von Software bei Cloudlösungen

---

In seiner März 2021-Sitzung finalisierte das IFRS IC seine vorläufige Agenda-Entscheidung zum Thema Kosten für die Konfiguration bzw. Anpassung von Software bei Cloudlösungen. Die Entscheidung wurde im Rahmen des geänderten Due Process vom IASB in dessen April 2021-Sitzung bestätigt und als Addendum zum IFRIC Update März veröffentlicht. Die IFRIC-Agenda-Entscheidung können Sie [hier](#) abrufen.

Im Ergebnis entspricht die endgültige Entscheidung der vorläufigen Entscheidung vom Dezember 2020 (siehe zum Inhalt der vorläufigen Entscheidung die [Jänner 2021-Ausgabe](#) unseres IFRS-Newsletter) mit folgender Ergänzung:

In der vorläufigen Agenda-Entscheidung wurde thematisiert, wie mit Anpassungs- oder Konfigurationskosten zu verfahren ist, welche einem Kunden bei der Einführung einer Software im Rahmen einer Software-as-a-Service (SaaS)-Vereinbarung entstehen. Die endgültige Agenda-Entscheidung kommt mit einer ergänzenden Klarstellung. Für den Fall, dass der Kunde einen Drittanbieter mit der Konfiguration bzw. Anpassung beauftragt und die Kosten nicht als eigenständiger immaterieller Vermögenswert zu aktivieren sind, hat der Kunde die Kosten gem. den Vorschriften des IAS 38.69-69A über den Zeitraum als Aufwand zu erfassen. Der Zeitraum für die Erfassung entspricht dem Zeitraum, über den der Drittanbieter die Anwendungssoftware konfiguriert oder anpasst (d.h. keine Verteilung über die Laufzeit der SaaS-Vereinbarung).

### ***Können diese Konfigurationskosten als immaterieller Vermögenswert aktiviert werden?***

Das IFRS IC merkt an, dass bei dem in der Anfrage vorgebrachten Sachverhalt das bilanzierende Unternehmen als Kunde aus dem SaaS-Vertrag meist keinen immateriellen Vermögenswert ansetzen wird. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass das Unternehmen die Software, die konfiguriert wird, nicht kontrolliert und die durchgeführten Tätigkeiten zu keinem von SaaS-Vertrag losgelösten, unabhängigen immateriellen Vermögenswert führen.

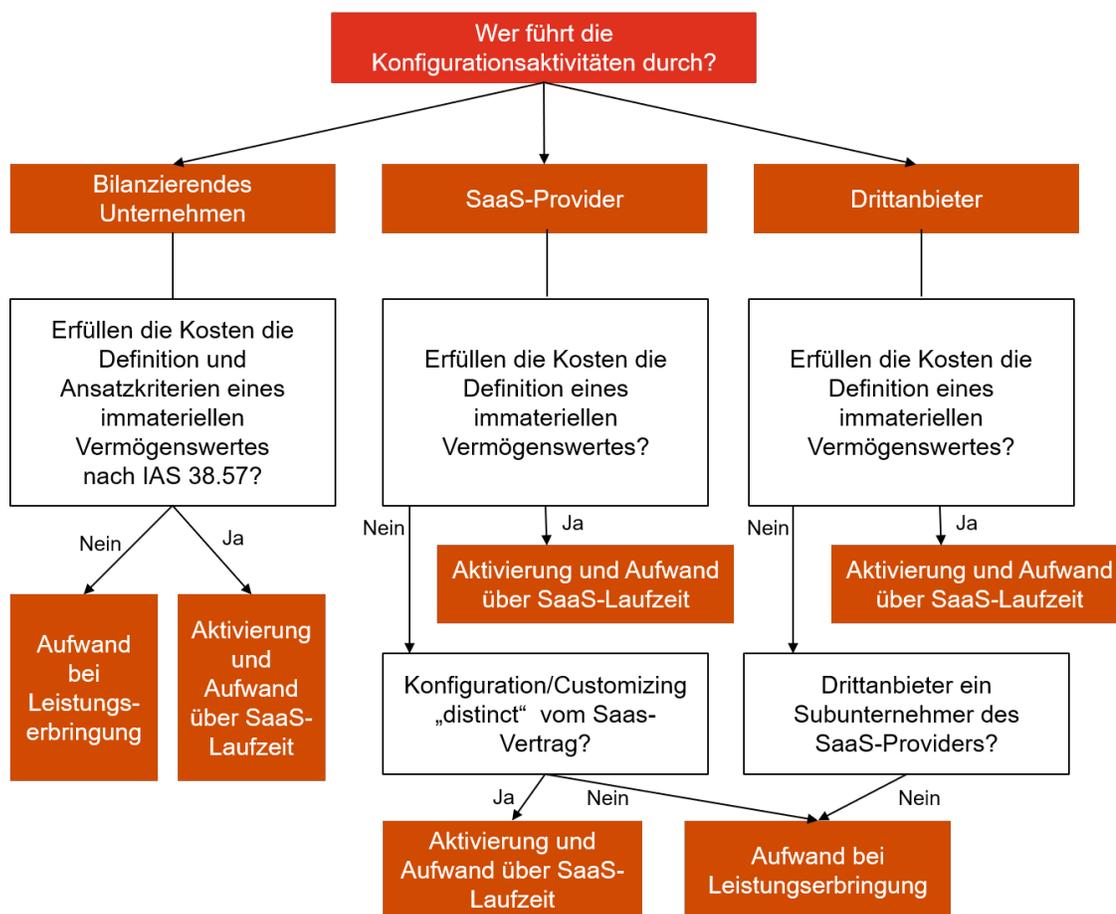
In ausgewählten Sachverhalten kann die Vereinbarung zur Herstellung eines zusätzlichen Softwarecodes führen, über den der Kunde die Verfügungsgewalt hat und künftig Vorteile aus der Nutzung dieses Codes ziehen wird und – als weitere Voraussetzung – Dritte von der Nutzung ausschließen kann. In diesen Fällen prüft das Unternehmen, ob der zusätzliche Code identifizierbar ist und die Kriterien des IAS 38 zum Ansatz eines (separaten) immateriellen Vermögenswertes erfüllt.

**Können diese Konfigurationskosten als Vorauszahlung abgegrenzt werden oder sind sie unmittelbar bei Anfall als Aufwand zu erfassen?**

Das IFRC IC schlägt vor, dass die Unternehmen hierzu auf die Kriterien des IFRS 15 „Kundenverträge“ abstellen, um die Art und Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung zu bestimmen. Wichtig ist zu unterscheiden, ob die Dienstleistung durch den SaaS-Provider selbst oder durch einen Drittanbieter erbracht wird und ob es sich bei dieser Dienstleistung um eine solche handelt, die „distinct“ vom zugrunde liegenden SaaS-Vertrag ist.

Im Regelfall wird im Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung durch einen Drittanbieter unmittelbar Aufwand zu erfassen sein. Das Unternehmen hat aber auch zu prüfen, ob der Drittanbieter möglicherweise als Subunternehmer zum SaaS-Provider agiert. Dann werden die durch den Drittanbieter erbrachten Leistungen der „Hauptleistung“ aus dem SaaS-Vertrag unter IFRS 15-Gesichtspunkten zugerechnet und wie diese bilanziert.

**Entscheidungsbaum:**



**Praktische Auswirkungen der IFRIC-Agenda-Entscheidung**

Die Agenda-Entscheidung gibt den Unternehmen Prüfschritte vor, die sie bei der Bilanzierung von Konfigurationskosten zu beachten haben. Damit verbunden kann auch eine

Änderung der Bilanzierungsmethode sein, in Abhängigkeit davon, wie Unternehmen in der Vergangenheit diese Sachverhalte abgebildet haben. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen bisher diese Aktivitäten nach IAS 38 aktiviert wurden.

IFRS IC-Agenda-Entscheidungen enthalten oftmals erläuternde Hinweise, die als neue Informationen gewertet werden und in der Folge eine Änderung der Rechnungslegungsmethoden nach IAS 8 bewirken. Die freiwillige Anpassung erfolgt nach IAS 8 retrospektiv.

Das IFRS IC geht davon aus, dass die Klarstellung aus den Agenda-Entscheidungen unmittelbar von den Unternehmen umgesetzt werden, wenn auch den Unternehmen ein gewisser Zeitraum für die Anpassung zugebilligt wird. Welcher Zeitraum als angemessen interpretiert wird, ist ermessensabhängig und ggf. im Anhang entsprechend zu erläutern.

## Ihre Ansprechpartner



**Hans Hartmann**  
Partner, Capital Markets &  
Accounting Advisory Services  
Tel: +43 1 501 88-1816  
hans.hartmann@pwc.com



**Ulf Kühle**  
Director und Leiter der  
IFRS-Fachabteilung  
Tel: +43 1 501 88-1688  
ulf.kuehle@pwc.com

# EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt <sup>1</sup>	Endorsement
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020) mit Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 (Illustrative Example) und IAS 41	ab Geschäftsjahr 2022	Für Q3 2021 erwartet
Änderungen an IFRS 3 – Verweis auf das Rahmenkonzept	ab Geschäftsjahr 2022	Für Q3 2021 erwartet
Änderungen an IAS 16 – Erträge vor der beabsichtigten Nutzung	ab Geschäftsjahr 2022	Für Q3 2021 erwartet
Änderungen an IAS 37 – Belastende Verträge: Kosten für die Erfüllung eines Vertrags	ab Geschäftsjahr 2022	Für Q3 2021 erwartet
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IAS 1 und IFRS Leitliniendokument 2 – Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen zu IAS 8 – Definition von „Schätzungen“	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 16 – Verlängerung der COVID-19 bezogenen Mietkonzessionen über den 30. Juni 2021 hinaus (ausgegeben am 31. März 2021)	Ab 1. April 2021	noch festzulegen
Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	Ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 7. Mai 2021).

# IASB-Projektplan

Den aktuellen [Projektplan des IASB](#) finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

<b>Laufende Projekte</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Preisregulierte Tätigkeiten	ED Feedback	Bis 30. Juli 2021
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	DPD	Q3 2021
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	ED Feedback	Bis 1. September 2021
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	DPD	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	ED Feedback	Bis 21. Oktober 2021
Lagebericht (management commentary)	ED Feedback	Bis 23. November 2021
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	–
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Disclosure Initiative – Tochterunternehmen die SMEs sind	ED	Juli 2021

<b>Forschungsprojekte</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DP Feedback	Bis 1. September 2021
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	DPD	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	Q3 2021
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	Juli 2021
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	Review Research	Q3 2021
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	RFI	Juli 2021
Equity-Methode	DPD	–
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	RFI	Q3 2021

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary

# Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Stand: Arbeitsprogramm i. d. F. vom 17. März 2021

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2021	Q2 2021	Q3 2021
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)		St	
AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“			
AFRAC-Stellungnahme 39: Änderungen von UGB-Abschlüssen und Lageberichten		St	
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften			E-St
AFRAC-Fachinformation: Novellierung des VKrG und des HIKrG aufgrund von „Lexitor“	FI		
Erweiterung AFRAC-Fachinformation: COVID-19 und die Unternehmensberichterstattung	FI		
CL zum IASB Post-Implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12		K	
CL zum IASB ED/2021/1 „Regulatory Assets and Regulatory Liabilities“		K	
CL zum IASB DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“		K	
CL zum EFRAG DP on „Accounting for Crypto-assets (liabilities)“		K	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

# Veröffentlichungen

---

## Publikationen des PwC-Netzwerks

---

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„In depth: European Commission Proposal for a Corporate Sustainability Reporting Directive“**

Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht. Mit diesem Vorschlag möchte die Europäische Kommission die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Finanzberichterstattung gleichstellen. Erfahren Sie, welche Änderungen sich aus der CSRD ergeben aus unserer Publikation!

[https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/in-brief-in-depth/2021/in-depth\\_european-commission-proposal-csr.pdf](https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/in-brief-in-depth/2021/in-depth_european-commission-proposal-csr.pdf)

---

## Podcasts aus dem PwC-Netzwerk

---

Die folgenden Podcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar: <https://www.pwc.com/gx/en/services/audit-assurance/ifrs-reporting/podcasts/lack-of-exchangeability.html>

- **IFRS Talks – PwC's Global IFRS podcast „Episode 110: Lack of exchangeability“**

In manchen Situationen verhindern Regierungen den Zugang zu ausländischen Währungen. Selbst wenn diese Umstände extrem selten auftreten, die fehlende Austauschbarkeit führt zu einer schnellen Beeinträchtigung der Wirtschaft. In dieser Situation stellt die größte Herausforderung die Bestimmung des Wechselkurses dar. Unsere Experten erläutern die Änderungsvorschläge an IAS 21, wenn die fehlende Austauschbarkeit nicht temporär ist.

---

## IFRS Blog – CMAAS Aktuell

---

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Transaction Accounting Blog 05: Bedingte Kaufpreise:**  
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/transaction-accounting-blog-05-kaufpreis-bedingt.html>
- **Änderungen an IAS 12 zum Ansatzverbot für latente Steuern bei erstmaligem Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld:**  
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/iasb-aenderungen-an-ias-12.html>



---

## Ihre Ansprechpartner



**Ulf Kühle**

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



**Beate Butollo**

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.